

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **§ 1. GÜLTIGKEIT DER BESTIMMUNGEN**

#### 1.1.

Clearline Design ist eine Designagentur. Die Agentur Clearline Design, Olaf Brettschneider, Scheperkamp 16, 25551 Lohbarbek führt Ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) aus. Dies gilt auch für alle künftigen Clearline Design Leistungen, falls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht nochmals explizit verändert vereinbart werden. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit der Clearline Design Geschäftsbedingungen an. Entgegenstehende Einkaufs- und Lieferbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

#### 1.2.

Für alle Rechtsgeschäfte mit Clearline Design sind die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Es sei denn, dass etwas Anderes schriftlich vereinbart worden ist.

### **§ 2. VERTRAGSABSCHLUß**

#### 2.1.

Die Beauftragung von Clearline Design kann per Brief, E-Mail/Fax oder mündlich erfolgen. Für eine Beauftragung soll der Auftraggeber Clearline Design die gewünschten Vertragsziele umfassend darlegen.

#### 2.2.

Der Vertragsschluss erfolgt mit Annahmeerklärung von Clearline Design gegenüber dem Auftraggeber. In der Annahmeerklärung fasst Clearline Design die wesentlichen Vertragsinhalte zusammen. Wenn Clearline Design die Annahme per Brief, Fax oder E-Mail erklärt, wird der Vertrag spätestens zehn Werktage nach Zugang der Erklärung mit dem in diesem Bestätigungsschreiben erklärten Inhalt geschlossen, falls der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

### **§ 3. ABLAUF VON AUFTRÄGEN**

#### 3.1.

Die Vertragsabwicklung erfolgt grundsätzlich in drei Phasen: Projektbeschreibung , Entwurfs- und Produktionsphase.

#### 3.2.

Grundlage für die Auftrags Erfüllung ist die Projektbeschreibung die Clearline Design vom Auftraggeber schriftlich erhält, oder im Zusammenspiel mit dem Auftraggeber (in Gesprächen) und aufgrund zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen formuliert. Eine gegebenenfalls von Clearline Design verfasste schriftliche Projektbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Später auftretende Änderungswünsche, die in der Projektbeschreibung nicht vereinbart wurden, können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

3.3.

Nach Abschluss der Projektbeschreibung gemäß 3.2 erarbeitet Clearline Design ein Konzept oder erstellt innerhalb vereinbarter Fristen einen Musterentwurf (Entwurfphase). Der Auftraggeber hat das Recht, nach Erhalt des ersten Konzepts oder Entwurfs, zweimalig Änderungen/Nachbesserungen zu verlangen oder kann (bei absolutem Nichtgefallen des Erstentwurfs) ein Zweitmuster fordern. Darüber hinausführende Änderungswünsche bewirken eine entsprechende Abrechnung des entstehenden Zusatzaufwands auf Stundensatzbasis.

#### **§ 4. TERMINABSPRACHEN**

4.1.

Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen.

4.2.

Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von Clearline Design angegebenen Terminen alle notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen vollständig zur Verfügung stellt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3.

Höhere Gewalt und Naturkatastrophen entbinden Clearline Design von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten Clearline Design eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

#### **§ 5. GEHEIMHALTUNG**

5.1.

Clearline Design verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Designauftrag/ Designangebot zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

5.2.

Clearline Design wird durch geeignete vertragliche Abreden mit der für Clearline Design tätigen Arbeitnehmer und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

## **§ 6. PFLICHTEN UND HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS**

### 6.1.

Der Auftraggeber ist – soweit dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist – zur Mitwirkung bei der Auftragsausführung verpflichtet. Dazu hat er Clearline Design alle Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel zeitgerecht und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

### 6.2.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das für den Auftrag zur Verfügung gestellte Material auf eventuell bestehende Urheber- und Copyrightrechte zu überprüfen und eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen. Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Verantwortung für Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber.

### 6.3.

Der Auftraggeber stellt Clearline Design von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Clearline Design stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

### 6.4.

Clearline Design ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Clearline Design entsprechende Vollmacht zu erteilen.

### 6.5.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung der Agentur Clearline Design abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Clearline Design im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

### 6.6

Soweit für die Leistungen von Clearline Design öffentlich-rechtliche Nebenkosten entstehen, die gesetzlich dem Auftraggeber zugewiesen sind, hat sie der Kunde zu tragen.

Dies gilt insbesondere für etwa anfallende Abgaben nach den §§ 23 ff des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

## **§ 7. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE**

7.1. Jede Leistung von Clearline Design erfolgt im Rahmen eines Urheberwerkvertrags, der neben der reinen Werkleistung auch auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werken gerichtet ist.

## 7.2.

Alle Konzepte, Ideen, Beratungs- und Kreativleistungen (auch Entwürfe, Reinzeichnungen, Skizzen etc.) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Vertragsparteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der Agentur Clearline Design (bzw. den entsprechend im Auftrag von Clearline Design tätig gewordenen Dienstleistern) die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu.

## 7.3.

Die Entwürfe, Reinzeichnungen, Skizzen, Ideen etc. dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Clearline Design (bzw. der entsprechend im Auftrag der Agentur Clearline Design tätig gewordenen Dienstleister) weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen berechtigt Clearline Design, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

## 7.4.

Clearline Design (bzw. der entsprechend im Auftrag der Agentur Clearline Design tätig gewordene Dienstleister) überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Clearline Design.

## 7.5.

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

## 7.6.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Clearline Design auf den Vervielfältigungs- stücken oder in Veröffentlichungen über das Produkt (z.B. Impressum der Webseite, Presseberichte o.ä.) als Urheber zu nennen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Clearline Design zum Schadenersatz in branchenüblicher Höhe (Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD). Solange Clearline Design Verstöße gegen das Recht auf Namensnennung gegenüber dem Auftraggeber nicht ausdrücklich rügt, verzichtet Clearline Design stillschweigend auf die bisherige Durchsetzung dieses Rechts und entsprechende Schadenersatzansprüche.

## 7.7

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

## 7.8.

Clearline Design erstellt in der Regel für jeden Auftrag individuelle Strategien, Konzepte, Designs. Typische Gestaltungsstile (z.B. Fonts) oder einzelne grafische Elemente (z.B. bestimmte Fotos oder Cliparts) werden aber zwangsläufig immer wieder von Clearline Design für Auftragsbearbeitungen verwendet, so dass der Auftraggeber hieran – auch nach Erwerb eines

Nutzungsrechts an einer von der Agentur Clearline Design (bzw. deren Grafikern) erstellten Arbeit – ausdrücklich keine Exklusivrechte erwirbt.

## **§ 8. ABNAHME**

### 8.1.

Die Abnahme hat innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen und darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

### 8.2.

Wenn nach Ablauf von 10 Arbeitstagen Clearline Design keine Erklärung zur Abnahme zugeht, gilt der Entwurf als abgenommen und wird in Rechnung gestellt.

### 8.3.

Verweigert der Auftraggeber die Abnahme und erklärt in diesem Zuge den Rücktritt vom Auftrag, behält Clearline Design den Vergütungsanspruch für bereits begonnene / geleistete Arbeiten und das Recht auf Schadenersatz.

## **§ 9. VERGÜTUNG**

### 9.1.

Soweit vertraglich keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Vergütung für erbrachte Arbeitsleistung (Beratung, Entwürfe, Konzepte, Design, Projektmanagement etc.) nach Zeitaufwand auf Grundlage der Stundenpreisliste oder auf Grundlage des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDSI/AGD (neueste Fassung). Die Vergütung versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### 9.2.

Die Vergütung von Nutzungsrechten für Leistungen von Clearline Design erfolgt – wenn nicht anders vereinbart – auf Basis des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDSI/AGD (neueste Fassung). Die Vergütung versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### 9.3.

Die Vergütungen für Beratung, Entwürfe, Konzepte, Projektmanagement etc. und die Einräumung der Nutzungsrechte verstehen sich in Euro. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

### 9.4.

Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die Agentur Clearline Design berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

9.5.

Gegebenenfalls anfallende Kosten und Spesen für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

9.6.

Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

9.7.

Der Auftraggeber kann im Rahmen des ersten Angebots zwei Autorenkorrekturen an den gelieferten Leistungen von Clearline Design verlangen, ohne dass ihm dafür Mehraufwände berechnet werden. Ab der dritten Korrektur berechnet Clearline Design die anfallende Zeit nach der geltenden Stundenpreisliste.

9.8.

Wenn sich ein Auftrag über längere Zeiträume, oder erfordert er von Clearline Design hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten; und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei der Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

## **§ 10. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG**

10.1.

Die Vergütung ist nach Abnahme des Entwurfs bzw. der Dienstleistung oder der Teilleistungen (siehe 9.8.) fällig. Die Agentur Clearline Design stellt nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber eine entsprechende Rechnung aus. Diese ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, es sei denn, es gibt eine einzelvertraglich andere Regelung.

10.2.

Bei Zahlungsverzug kann Clearline Design die Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

## **§ 11. GEWÄHRLEISTUNG FÜR WERKVERTRAGLICHE ARBEITSERGEBNISSE**

11.1.

Die Agentur Clearline Design verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

11.2.

Die Agentur Clearline Design verpflichtet sich, bei mangelhafter Leistung zur kostenlosen Nachbesserung nach eigener Wahl.

## **§ 12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

### 12.1.

Die Haftung von Clearline Design beschränkt sich auf Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sofern die Agentur Clearline Design schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, sowie auf die Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### 12.2.

Zusätzlich beschränkt sich die Schadensersatzhaftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf den Auftragswert. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen beschränkt auf das Interesse, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.

### 12.3.

Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insoweit haftet Clearline Design insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 12.4.

Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bedingungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Verrichtungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfen der Agentur Clearline Design.

### 12.5.

Der Agentur Clearline Design bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

## **§ 13. DIGITALE DATEN**

### 13.1.

Die Agentur Clearline Design ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die per Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

### 13.2.

Hat die Agentur Clearline Design dem Auftraggeber Original-Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch die Agentur Clearline Design geändert werden.

## **§ 14. SCHLUBBESTIMMUNGEN**

### 14.1.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Clearline Design die für ihn erstellten Konzepte und Kreativleistungen etc. bei Bedarf als Referenz auf ihrer Homepage ausstellen bzw. in sonstigen Werbemitteln als Nachweis ihrer Arbeiten verwenden darf. Weiterhin stimmt der Auftraggeber zu, dass sein Firmenname, ggf. mit URL, in die ebenfalls für Werbezwecke verwendete Kundenliste der Agentur Clearline Design aufgenommen werden darf. Ausgeschlossen von dieser Regelung bleiben Projekte, die Clearline Design im Rahmen für Agenturen ausführt, die wiederum als Wiederverkäufer auftreten und Clearline Design um Anonymität bzw. Kundenschutz bitten.

### 14.2.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten von Clearline Design gespeichert werden. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

### 14.3.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz der Agentur Clearline Design D-25551 Lohbarbek.

## **§15 Aufrechnungsverbot**

Der Kunde kann mit Forderungen gegenüber Clearline Design nur aufrechnen, wenn sie anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 16 Sonstiges**

### 16.1

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### 16.2

An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung oder einer Regelungslücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahe kommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Lässt sich diese nicht ermitteln, gilt die gesetzliche Regelung.

### 16.3

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

16.4

Einheitlicher Erfüllungsort dieses Vertrags ist der Sitz von Clearline Design.

16.5

Sofern der Kunde Kaufmann ist, sind die für den Sitz von Clearline Design örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Clearline Design kann Klagen gegen den Kunden auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitz erheben

Stand: 01.02.2014, D-25551 Lohbarbek